

Eingelangt am

- 8. Juli 2014

Vereinbarung

KFA/ABT.VP

über Verordnungs- und Bewilligungsvereinfachung für Sehbehelfe im Bundesland Oberösterreich abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweig Augenoptiker, Sparte Gewerbe und Handwerk, Hessenplatz 3, 4020 Linz einerseits, und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesingerplatz 5, 1080 Wien, andererseits.

Sehbehelfe (Mineralische Gläser, Kunststoffgläser, Kontaktlinsen) können vom Augenoptiker / Kontaktlinsenoptiker abgegeben werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und der / die Anspruchsberechtigte eine Erklärung (siehe Beilage) unterfertigt, worin er/sie bestätigt, innerhalb der letzten 2 Jahre keine Kontaktlinsen bzw. Brille auf Rechnung der KFA-Wien bezogen zu haben.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Diese Vereinbarung betrifft nur Folgeversorgungen, Erst- und Neuversorgungen bedürfen einer fachärztlichen Verordnung.
- Einhaltung der zweijährigen Mindestgebrauchsdauer

Besondere Voraussetzungen:

1) Mineralische Gläser: ohne Einschränkung

2) Kunststoffgläser:

- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in allen Dioptrienstärken (Essilo Junior spez. geh.)
- alle übrigen Anspruchsberechtigten ab +4/-6 Dioptrien auf zumindest einem Auge. Im Falle des Zusammentreffens einer Hypermetropie (Weitsichtigkeit; + Dioptrien) mit einem Astigmatismus (ungleiche Krümmung der Hornhaut; + Zylinder) sind der Dioptrienwert (sphärisch) und der + Zylinderwert (zylindrisch) zu addieren. Wird solcherart der Grenzwert von + 4 Dioptrien erreicht, werden die Kosten für Kunststoffgläser übernommen. Bei Myopie (Kurzsichtigkeit; - Dioptrien) bedingt das Vorliegen eines gleichzeitigen Astigmatismus (+ Zylinder) keine Zusammenrechnung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass – Zylinderwerte auf + Zylinderwerte umzurechnen sind.
- motorisch oder geistig behinderte Personen in allen Dioptrienstärken, sofern die Behinderung auf dem Verordnungsschein vermerkt ist.

3) Kontaktlinsen

- Anisometropie von mind. 3 Dioptrien bei nachweislich vorhandenem Binokularsehen
- regulärer Astigmatismus von mind. 3 Zylinder-Dioptrien
- irregulärer Astigmatismus
- Keratokonus
- hochgradige Myopie von mind. 6 Dioptrien und Hypermetropie von mind. 6 Dioptrien. Für den Fall, dass bei einer Patientin bzw. einem Patienten neben einer Hypermetropie (Weitsichtigkeit; + Dioptrien) auch noch ein Astigmatismus (ungleichmäßige Krümmung der Hornhaut; Zylinder) vorliegt, sind die + Dioptrien (sphärisch) mit den Werten der + Zylinderbezeichnung (zylindrisch) zu addieren. Wird solcherart der ,Grenzwert von + 6 Dipotrien erreicht, besteht Anspruch auf Kontaktlinsen. Bei Myopie (Kurzsichtigkeit; - Dioptrien) ergibt sich durch das Vorliegen eines gleichzeitigen Astigmatismus (+ Zylinder) keine Änderung des Grenzwertes (dzt. -6Dioptrien).
- progressive Myopie mit Nachweis der Dioptrienzunahme (nur bis zum 24. Lebensjahr; bei Erstversorgung Nachweis der Zunahme um mind. 1 Dioptrie innerhalb eines Jahres).
- Aphakie

Weiterhin bewilligungspflichtig:

- Sonderanfertigungen, Sonderfälle, Speziallinsen

Qualitätssicherung:

Augenoptiker haben in jenen Betriebsstätten, in denen sich nicht selbst überwiegend tätig sind, einen fachkundigen Arbeitnehmer, der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, hauptberuflich zu beschäftigen (§ 69 Abs. 1 GewO).

Das Anpassen und die Abgabe von Korrektionsbrillen einschließlich der Brillenglasbestimmung sind durch hierfür ausgebildete Fachkräfte auszuführen.

Die personellen und apparativen (Anpassraum) Voraussetzungen (§ 98/1 GewO) für das Kontaktlinsenoptikgewerbe richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausnahmebestimmung:

Bei bewilligungspflichtigen Sonderanfertigungen und Sonderfällen ist nur eine Facharztverordnung zulässig.

Rückforderung:

Die KFA-Wien ist berechtigt, zu Unrecht in Rechnung gestellte Forderungen aus der Abrechnung zu streichen.

Anmerkung:

Sollte der Vertragsoptiker bei der Anpassung von Sehbehelfen den Verdacht haben, dass die Fehlsichtigkeit auf eine krankheitsbedingte Ursache zurückzuführen ist, hat er die Anspruchsberechtigten darauf hinzuweisen, unbedingt einen Facharzt aufzusuchen. Wenn die/der Anspruchsberechtigte ohne ärztliche Verordnung zur Anpassung eines Sehbehelfes zum Vertragsoptiker kommt, so ist er vom Augenoptiker auf die Möglichkeit einer Früherkennung von Glaukomekrankungen durch die Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung aufmerksam zu machen.

Geltungsdauer:

Dieser Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren sämtliche bisher noch aufrechte Vereinbarungen betreffend Verordnungs- und Bewilligungsvereinfachung ihre Rechtswirksamkeit.

Diese Vereinbarung kann jeweils mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Diese Vereinbarung erlischt mit Auflösung eines Vertragspartners.